

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-20/2019	
Datum	05.12.2019
Aktenzeichen	60/I
Sachbearbeiter	

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	09.12.2019	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	16.12.2019	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	16.12.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	19.12.2019	

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung

Sachdarstellung:

Der § 52 der Hessischen Bauordnung regelt die Stellplatzpflicht bei Bauvorhaben. Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Kfz-Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden. Die Stellplatzpflicht (für Kfz) entsteht damit grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich aufgrund der HBO-Novelle 2018 nun bei Fahrradabstellplätzen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder) tritt nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetzes ein. Die Gemeinden sind allerdings befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber entschieden, dass ab dem 07.06.2019 die Bauherrschafft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kfz durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzen kann (§ 52 Abs. 4 HBO).

Auch diese Regelung kann durch die Gemeinde vollständig ausgeschlossen oder modifiziert werden.

Die Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht in § 5 grundsätzlich einen vollständigen Ausschluss dieser Ersetzungsbefugnis vor.

Vorgeschlagen wird deshalb, folgenden Paragraphen in den Satzungstext der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ehringshausen nach § 4 einzufügen:

§ 4a

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

b) **Beschlussvorschlag „der Verwaltung“ für den Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die als Anlage beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ehringshausen zu beschließen.

c) **Beschluss des Gemeindevorstandes**

wird in der Sitzung bekannt gegeben

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ehringshausen:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in ihrer Sitzung am die folgende

1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ehringshausen

beschlossen:

Art. 1

§ 4a wird neu eingefügt:

§ 4a

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.